

## Stellungnahme der TenneT TSO GmbH zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus (BT-Ducksache 18/4655) sowie zur Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

### **Erdkabelvorrang bei HGÜ-Leitungen ist ein wichtiger Schritt vorwärts**

Der Netzausbau bestimmt das Tempo der Energiewende. Mehr Tempo geht aber nur mit mehr Akzeptanz. TenneT begrüßt daher ausdrücklich den klaren Vorrang der Erdverkabelung im Gleichstrombereich wird die neuen Verkabelungsmöglichkeiten aktiv nutzen. In Verbindung mit einer transparenten Kommunikation und Bürgerbeteiligung kann der Einsatz dieser Technologien helfen, die Akzeptanz vor Ort zu erhöhen.

### **Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sollte Priorität haben**

Durch die gesetzliche Neuänderung muss der laufende Planungsprozess für Gleichstromvorhaben vollständig neu aufgesetzt werden. Diese Neuplanung führt zur zeitlichen Verzögerung von drei Jahren und muss vor dem Hintergrund des Erzeugungsmangels im Süden Deutschlands und einer stetigen Erhöhung der Eingriffe in das Marktgeschehen begrenzt und aufgeholt werden. Daher muss dieser Neustart von allen Parteien genutzt und die Planung und Genehmigung von Leitungsbauprojekten erheblich beschleunigt werden. Hierzu sollten vor allem folgende Punkte gesetzlich verankert werden:

- Für die Vorhaben im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) ist bislang lediglich eine – rechtlich nicht verbindliche – Realisierungshöchstdauer von 10 Jahren vorgesehen. Verbindliche Fristvorgaben und Deckelungen der Verfahrenshöchstdauer für einzelne Teilschritte des Verfahrens – analog europäischen Vorgaben für Projects of common interest (PCI) – könnten erhebliche Beschleunigungseffekte über die gesamte Verfahrensdauer bewirken und verzögernde Teilaspekte von Verfahren transparent machen.
- Eine geradlinige Planung sowie die Verkleinerung der Planungsellipse bei den Gleichstromvorhaben mit Erdkabelvorrang könnten ebenfalls zu einer Beschleunigung der Verfahren beitragen. Eine Vielzahl der planerischen und baulichen Ansätze für die Realisierung dieser Vorhaben könnte hierbei aus wertvollen Erfahrungen von Erdgas-Pipeline-Verfahren übernommen werden, wo die Planungs- und Realisierungszeiten bei durchschnittlich fünf Jahren liegen.
- Leitungsprojekte zur Netzverstärkung und –optimierung in bestehender Trasse lassen nur geringe räumliche Auswirkungen erwarten. Daher sollte auch im Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) – analog dem allgemeinen Planungsrecht – von einer Bundesfachplanung (Raumordnung) abgesehen

werden. Diese Maßnahme würde eine Zeitersparnis von bis zu zwei Jahren ermöglichen.

### **Erdverkabelung in Drehstromtechnik soll Pilotstatus behalten**

Was die Erweiterung der Teilerdverkabelung auf 380-kV-Ebene betrifft, so muss festgehalten werden, dass diese Technologie auch weiterhin nicht dem Stand der Technik entspricht und durch Pilotvorhaben an diesen herangeführt werden muss. Schon heute sind in Deutschland im Rahmen der vier EnLAG-Piloten Erdkabeltrassen in Drehstromtechnik in der Gesamtlänge von 35 km (420 Kabelkilometer) im Verfahren und im Bau. Damit ist Deutschland schon heute weltführend bei der Weiterentwicklung der Drehstromerdkabel auf der 380-kV-Ebene. Die geplante Erweiterung der Einsatzkriterien und Pilotstrecken im Gesetzesentwurf führt voraussichtlich zu einer Verdreifachung der Trassenkilometer der Kabelstrecken.

Die Einfügung eines Erdkabels in das Freileitungsnetz kann zu Spannungsüberhöhungen mit Störungen im Gesamtnetz führen. Das Risiko solcher Überspannungen nimmt zu, je mehr Erdkabel im Netz verlegt sind. Im Rahmen der geplanten Pilotprojekte müssen daher die Integration dieser Technologie in das vermaschte Netz und das Zusammenspiel der Betriebsmittel beobachtet sowie Konzepte zur Optimierung von Reparaturzeiten erarbeitet werden. Erfahrungen aus Kabelprojekten lassen auf eine systemverträgliche Grenze für das deutsche Netzgebiet von ca. 80 km schließen. Außerhalb dieser Grenze könnte es zur Reduktion der Systemverfügbarkeit und der Versorgungssicherheit im Netz durch eine erhöhte Ausfallwahrscheinlichkeit kommen.

## **Vorschläge zur Beschleunigung der Energiewende:**

Die Anstrengungen für eine weitere Beschleunigung des Netzausbaus dürfen sich nicht auf die Ausweitung der Erdverkabelung beschränken. Neben Akzeptanzfragen haben auch komplexe Verfahren und langwierige Doppelprüfungen einen erheblichen Einfluss auf die zeitliche Umsetzung von Projekten.

### **1. Verfahrensbeschleunigung durch verbindliche Fristen für einzelne Planungsschritte im Verfahren**

Bei Vorhaben der gesetzlichen Bedarfsplanung geht der Gesetzgeber von der Notwendigkeit einer Realisierung binnen 10 Jahren aus (vgl. BT-Drs. 17/12638, S. 12). Die sanktionslose Normierung von Fristen mit Appellfunktion für einzelne Teilschritte des Zulassungsverfahrens hat sich nicht als ausreichend erwiesen. Um die fristgerechte Realisierung der Vorhaben mit gesetzlich festgestelltem Bedarf gewährleisten zu können, bedarf es einer verbindlichen Deckelung der Verfahrenshöchstdauer, wie sie Art. 10 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 347/2013 für PCI-Projekte bereits gegenwärtig vorsieht.

#### **Formulierungsvorschlag:**

Nach § 43b Nr. 1 EnWG wird eine neue Nr. 2 eingefügt:

*Verfahren zur Planfeststellung oder Plangenehmigung von Vorhaben des EnLAG oder BBPlG sind innerhalb von einem Jahr und sechs Monaten ab Einreichung der Antragsunterlagen durch Verwaltungsentscheidung abzuschließen.*

### **2. Verfahrensbeschleunigung durch Verringerung der zu prüfenden Alternativen und eine Verkleinerung der Planungsellipse**

Bei einer Erdverkabelung ist von deutlich begrenzteren Auswirkungen auf Mensch und Umwelt auszugehen, als dies bei der Errichtung von Freileitungen der Fall ist. Dieser Befund rechtfertigt es, für HGÜ-Projekte mit Erdkabelvorrang den Prüfumfang im Wesentlichen auf eine möglichst geradlinige und damit auch kurze und wenig eingriffsintensive Variante zu beschränken. Auch die bisherigen Erfahrungen mit den Planungen für NABEG-Projekte haben gezeigt, dass mit einer Untersuchung in der, dem Umweltbericht zum BBPlG zugrunde gelegten, Ellipse erheblicher Aufwand verbunden ist, der einer Verfahrensbeschleunigung entgegensteht. Dem sollte durch eine gesetzlich verankerte Planungsdirektive Rechnung getragen werden.

#### **Formulierungsvorschlag:**

§ 5 Abs. 1 NABEG ist um einen weiteren Satz zu ergänzen:

*Bei Vorhaben, die im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichnet sind, ist bei der Bestimmung von Trassenkorridoren ein möglichst geradliniger Verlauf zwischen den Netzverknüpfungspunkten anzustreben und der Untersuchung zugrunde zu legen.*

3. **Verfahrensbeschleunigung durch die Einführung eines Regelverzichts auf das Bundesfachplanungsverfahren bei Maßnahmen zur Netzverstärkung bzw. -optimierung**

Leitungsprojekte zur Netzverstärkung und -optimierung wie ein Ersatzneubau oder die Zubeselung einer vorhandenen Leitung lassen regelmäßig keine oder allenfalls geringe räumliche Auswirkungen erwarten. Hier ermöglicht das allgemeine Planungsrecht, auf ein vorgelagertes Verfahren zur Ermittlung des Trassenkorridors zu verzichten. So kann nach § 15 Abs. 1 S. 4 ROG von einem Raumordnungsverfahren abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Raumverträglichkeit einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme anderweitig geprüft wird. Eine vergleichbare Regelung fehlt im NABEG. Allenfalls kann nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NABEG für den Fall der bloßen Netzoptimierung oder -vereinfachung ein vereinfachtes Bundesfachplanungsverfahren durchgeführt werden. Diese Maßnahme würde die Zulassungsverfahren um bis zum zwei Jahre straffen.

**Formulierungsvorschlag:**

Einfügung von Abs. 4 im § 11 NABEG:

*„(4) Eine Bundesfachplanung findet nicht statt, wenn nach § 14d Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Strategische Umweltprüfung nicht erforderlich ist und die Ausbaumaßnahme in der Trasse einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung erfolgt und die Bestandsleitung ersetzt oder deren Leistung, insbesondere durch Änderung der Beseilung, erhöht werden soll. Die Bundesfachplanung kann in diesen Fällen auch für einzelne Trassenabschnitte entfallen. Die Bundesnetzagentur bestätigt das Entfallen der Bundesfachplanung, soweit der Vorhabenträger dies unter Darlegung der Voraussetzungen nach Satz 1 beantragt.“*

Einfügung von Satz 3 in § 28 NABEG:

*„Abweichend von § 15 Abs. 1 ROG i.V.m. § 1 S. 2 Nr. 14 RoV findet ein Raumordnungsverfahren für die Errichtung oder die Änderung von Höchstspannungsleitungen, für die nach § 11 Abs. 4 dieses Gesetzes die Bundesfachplanung entfällt, nicht statt.“*

Einfügung von Art. § 43i EnWG:

*„Abweichend von § 15 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 2 Nummer 14 der Raumordnungsverordnung findet ein Raumordnungsverfahren für die Errichtung und Änderung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen nicht statt, wenn nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und die Ausbaumaßnahme in der Trasse einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung erfolgt und die Bestandsleitung ersetzt oder deren Leistung, insbesondere durch Änderung der*

*Beseilung, erhöht werden soll. Das Raumordnungsverfahren kann auch lediglich in Bezug auf einzelne Trassenabschnitte entfallen. Die Bundesnetzagentur bestätigt das Entfallen der Pflicht zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens, soweit der Vorhabenträger dies unter Darlegung der Voraussetzungen nach Satz 1 beantragt.*

## **Weitere Anmerkungen zum Gesetz:**

### **1. Abschnittsweise Beantragung von Erdkabelabschnitten**

Für Pilotprojekte bei welchen die Öffentlichkeitsbeteiligung für eine Freileitung bereits durchgeführt wurde greifen die Plansicherungsinstrumente des § 44a EnWG. Um eine nachträgliche Prüfung und Beantragung einer Erdverkabelung zu ermöglichen ohne die Gesamtplanung zu beeinträchtigen sollte klargestellt werden, dass ein Erdkabelabschnitt auch unabhängig vom Freileitungsteil zum Gegenstand eines (isolierten) Planfeststellungsverfahrens gemacht werden kann.

#### **Formulierungsvorschlag:**

*Änderung von § 2 Abs 3 EnLAG:*

*„Für die Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 4 kann ~~ergänzend zu~~ **gemäß** § 43 Satz 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ein Planfeststellungsverfahren auch für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels **oder eines Erdkabelabschnitts** nach Maßgabe des Teils 5 des Energiewirtschaftsgesetzes durchgeführt werden.“*

### **2. Klarstellung bei der Planfeststellbarkeit von Anbindungsleitungen von Kraftwerks- und Pumpspeicheranlagen:**

Um Unklarheiten bei der Anwendung dieser neuen Regelungen zu vermeiden, empfehlen wir eine Klarstellung im Gesetz aufzunehmen, dass sich diese Option ausdrücklich auf Hochspannungsleitungen von 110 kV und mehr bezieht.

#### **Formulierungsvorschlag:**

1. Art. 1 Nr. 15 c)

„Im neuen Satz 8 werden nach den Wörtern „ausgenommen Bahnstromfernleitungen,“ die Wörter „sowie eines Erdkabels *mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt* **oder mehr** zur Anbindung von Kraftwerken und Pumpspeicherkraftwerken an das Elektrizitätsversorgungsnetz“ eingefügt.“

### 3. Konkretisierung bei der Bündelungsoption mit Freileitungen für HGÜ-Vorhaben:

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BBPlG-E sieht für technisch und wirtschaftlich effiziente Teilabschnitte eine Ausnahme vom geplanten Erdkabelvorrang für HGÜ-Leitungen vor, soweit die Leitung in oder unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung errichtet und betrieben oder geändert werden soll und der Einsatz einer Freileitung voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen hat. Die Ausweitung dieser Ausnahme auf Vorhaben „unmittelbar neben“ einer bestehenden oder bereits zugelassenen Trasse ist rechtlich unscharf. **Es wird empfohlen, die Formulierung „oder unmittelbar neben“ zu streichen.** Hiermit wird gleichzeitig eine Beschränkung der Ausnahmen erreicht und der Erdkabelvorrang gestärkt.